

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Prüfung gemäß dem
Salzburger Parteienförderungsgesetz
über das Rechenschaftsjahr 2013

April 2015

003-3/167/6-2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	5
1.1.	Grundlage und Umfang der Prüfung	5
1.2.	Aufbau des Berichtes.....	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	7
2.1.	Salzburger Parteienförderungsgesetz.....	7
2.1.1	Förderung der Landtagsparteien.....	7
2.1.2	Unterstützung der Landtagsarbeit.....	8
2.1.3	Rechenschaftsbericht nach S.PartfördG	9
2.2.	Parteiengesetz 2012.....	10
2.2.1	Rechenschaftsbericht nach PartG	10
2.2.2	Begriffsbestimmungen	11
3.	Prüfungshandlungen zum Rechenschaftsjahr 2013	12
3.1.	Ergebnisse bei den Landtagsparteien.....	12
3.2.	Ergebnisse bei den Landtagsfraktionen	14
4.	Anhang	18

Abkürzungsverzeichnis

FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
LRH	Salzburger Landesrechnungshof
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartG	Parteiengesetz 2012 des Bundes
RA	Rechnungsabschluss
S.PartfördG	Salzburger Parteienförderungsgesetz
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TS	Team Stronach
VB	Vertragsbedienstete(r)

1. Allgemeines

1.1. Grundlage und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH ist nach dem Salzburger Parteienförderungsgesetz verpflichtet, bestimmte Prüfungshandlungen vorzunehmen sowie die Rechenschaftsberichte der Landtagsfraktionen und die Spendenlisten der Landtagsparteien und Landtagsfraktionen zu veröffentlichen. Das Prüfprogramm für das Jahr 2014 sah daher die „Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz für das Rechnungsjahr 2013“ vor.

Der Anhang dieses Berichts enthält die vom LRH zu veröffentlichenden Rechenschaftsberichte und Spendenlisten.

Die Stellvertreterin des Direktors des LRH hat diesen Bericht am 29. Jänner 2015 als damalige interimistische Leiterin des LRH zur Gegenäußerung übermittelt. Als für den Bericht inhaltlich Verantwortliche ist dieser von der nunmehrigen Stellvertreterin des Direktors des LRH unterfertigt.

1.2. Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte **Sachverhalte** sind mit „(1)“ und deren **Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen** mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassenden **Gegenäußerungen** werden *kursiv* dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert. Gegenäußerungen wurden abgegeben von den Landtagsfraktionen ÖVP, SPÖ und Die Grünen. Eine abschließende **Äußerung des Landesrechnungshofes** ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben. Die vollständigen Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage abgeschlossen.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

2. Gesetzliche Grundlagen

- (1) Für die Förderung der Landtagsparteien und der Landtagsfraktionen, für die Erstellung der Rechenschaftsberichte sowie für Spenden und Inserate gelten das Salzburger Parteienförderungsgesetz¹, in der Folge kurz S.PartfördG, und das Parteiengesetz 2012 des Bundes², in der Folge kurz PartG genannt.

2.1. Salzburger Parteienförderungsgesetz

- (1) Das S.PartfördG wurde im November 2012 entscheidend novelliert und dabei auch die Bestimmungen des PartG berücksichtigt. Das S.PartfördG verweist zur Bestimmung einzelner Begriffe auf das PartG.

2.1.1 Förderung der Landtagsparteien

- (1) Das S.PartfördG regelt im 1. Abschnitt die Förderung der Landtagsparteien, insbesondere die Abwicklung und die Höhe der Förderung. Diese umfasste einen wertgesicherten Sockelbetrag von 92.500 Euro sowie einen Steigerungsbetrag, der von der Anzahl der Mandate abhängig ist. Die Landtagsparteien erhalten die Förderung für ihre Tätigkeit bei der politischen Willensbildung im Land und in den Salzburger Gemeinden, einschließlich der Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes.

Der Abschnitt 1a enthält Sonderbestimmungen für Spenden und Inserate. So sind Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) zwischen 500 und 3.500 Euro liegt, von der Landtagspartei unter Angabe der Namen und Anschriften der Spender sowie der gespendeten Beträge in eine Spendenliste aufzunehmen. Dazu sind die Spenden an die Landes- und die Bezirksorganisationen zusammenzurechnen, ebenso für sich die Spenden an die jeweiligen Ortsorganisationen. Spenden über 3.500 Euro sind im PartG geregelt und in einer

¹ LGBl Nr. 79/1981.

² BGBl I Nr. 84/2013.

Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen; Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

Die Spendenlisten sind dem LRH bis spätestens 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Der LRH hat die Spendenlisten auf Vollständigkeit zu prüfen und über seine Homepage im Internet zu veröffentlichen. Die Vollständigkeit der Spendenliste ist auch von jenen Wirtschaftsprüfern zu bestätigen, die den Rechenschaftsbericht zu prüfen und zu unterzeichnen haben.

Hat der LRH festgestellt, dass Spenden entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht in eine Spendenliste aufgenommen worden sind, so hat er dies der Landesregierung nach Anhörung der Landtagspartei mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn eine Landtagspartei ein Inserat von öffentlichen Unternehmungen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen angenommen hat.

Weiters obliegt dem LRH die Prüfung der Einhaltung des Inseratenverbotes. Nicht zulässig sind Inserate von Unternehmungen, die gemäß § 6 Abs. 1 lit c und § 6 Abs. 1 lit i des LRH-Gesetzes der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen³.

2.1.2 Unterstützung der Landtagsarbeit

- (1) Im 2. Abschnitt des S.PartfördG ist die Unterstützung der Landtagsarbeit geregelt. Den Landtagsparteien sind für Zwecke ihrer parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit unbeschadet der Zurverfügungstellung von Sachmitteln auf Antrag Förderungsmittel des Landes zu gewähren. Der Antrag ist vom Vorsitzenden des Landtagsklubs, bei Landtagsparteien ohne Klubstärke von einem hierzu Bevollmächtigten zu stellen. Über den Antrag auf Unterstützung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

Die Unterstützung zum Personal- und Sachaufwand besteht aus monatlichen und vierteljährlichen Leistungen. Die monatlichen Leistungen wurden mit 2.190 Euro je bei der letzten Landtagswahl erzieltem Mandat festgelegt; der Betrag ist wertge-

³ Bei Beteiligungen von Gemeinden gilt das Inseratenverbot unabhängig von der Größe der Gemeinde.

sichert. Der Jahresbetrag der vierteljährlich angewiesenen Leistungen errechnet sich nach der Stärke der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs. Entsprechend der Anzahl an Abgeordneten wird eine bestimmte Anzahl an Bediensteten finanziert. Maßstab für die Berechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten der in Landesratsbüros in vergleichbarer Verwendung befindlichen Landesvertragsbediensteten. Werden einer Landtagspartei vom Amt der Landesregierung Bedienstete zur Verfügung gestellt, vermindert sich der Jahresbetrag entsprechend.

2.1.3 Rechenschaftsbericht nach S.PartfördG

- (1) Gemäß § 11 S.PartfördG hat jede Landtagsfraktion (Landtagsklubs und Landtagsparteien ohne Klubstärke), die Unterstützungsgelder für die Landtagsarbeit erhalten hat, über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechenschaft zu geben und jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht ist durch zwei beeidete Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und dem LRH bis 30. September des folgenden Jahres mitzuteilen.

Die Landtagsfraktionen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Unterstützungsgelder genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind von jeder Landtagsfraktion durch zwei beeidete Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen. Der Rechenschaftsbericht und die Prüfungsergebnisse aus der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Unterstützungsgelder sind dem LRH bis 30. September des folgenden Jahres mitzuteilen und von diesem über seine Homepage im Internet zu veröffentlichen.

In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht sind Spenden einer Person, deren Gesamtbetrag im Berichtsjahr 500 Euro übersteigt, nach bestimmten Kriterien auszuweisen und in eine Spendenliste aufzunehmen. Diese Spendenliste ist dem LRH bis spätestens 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln und von diesem über seine Homepage im Internet zu veröffentlichen. Dem LRH obliegt die Prüfung der Spendenlisten auf Vollständigkeit.

Das S.PartfördG sieht im Abschnitt über die Förderung der Landtagsparteien keine eigene Regelung zur Rechenschaftspflicht vor, eine solche wird durch die Bestimmungen für die politischen Parteien nach dem Parteiengesetz vorgegeben. Es finden sich lediglich Sonderbestimmungen für Spenden und Inserate, die über die Bestimmungen des PartG hinausgehen.

2.2. Parteiengesetz 2012

- (1) Das PartG enthält im 2. Abschnitt die Rahmenbedingungen für die Parteienförderung durch die Gebietskörperschaften. Es bildet somit auch die Grundlage für das S.PartfördG.

2.2.1 Rechenschaftsbericht nach PartG

- (1) Im 3. Abschnitt des PartG ist die Rechenschaftspflicht geregelt. Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Rechenschaftsbericht hat auch jene Gliederungen der politischen Parteien zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Nach dem PartG ist der Rechenschaftsbericht in zwei Berichtsteile zu unterteilen, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes- Bezirks- und Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind. Der Rechenschaftsbericht samt erforderlichen Anlagen (wie etwa Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten) ist vom Rechnungshof zu veröffentlichen.

Die Gliederung der Rechenschaftsberichte ist im S.PartfördG und im PartG unterschiedlich geregelt, das PartG sieht eine tiefere Gliederung der Einnahmen und Ausgaben vor.

2.2.2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das PartG enthält einzelne Begriffsbestimmungen, auf die im S.PartfördG verwiesen wird.

Spende: Jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen an

- eine politische Partei
- eine wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist
- eine Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt
- eine nahestehende Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z3 Einkommensteuergesetz 1988⁴ sowie jene Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen
- Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
- Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des BGBl. Nr. 391/1975⁵ an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen.

Inserat: Eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

⁴ Das sind Organisationen für mildtätige Zwecke, zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, zur Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen, für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und für den Tierschutz.

⁵ Berufs- und Wirtschaftsverbände und andere Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft an politischen Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind.

3. Prüfungshandlungen zum Rechenschaftsjahr 2013

- (1) Grundlage für die Prüfungshandlungen des LRH ist die im Gesetz vorgesehene Prüfungsermächtigung, nämlich
- die Prüfung der Spendenliste auf Vollständigkeit und die Einhaltung des Inseratenverbotes bei den Landtagsparteien
 - die Prüfung der Spendenliste auf Vollständigkeit bei den Landtagsfraktionen.

Der LRH verweist darauf, dass die Prüfungsermächtigung und damit die gegenständliche Prüfung nicht die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der den Landtagsparteien und Landtagsfraktionen vom Land zur Verfügung gestellten Förderungsmittel umfasst. Der LRH ist nicht ermächtigt, bei den Landtagsparteien und Landtagsfraktionen eine Gebarungsprüfung durchzuführen. Der Bericht enthält daher keine Beurteilungen zur ziffernmäßigen Richtigkeit, zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung. Auch war die Vermögenslage der Landtagsparteien und der Landtagsklubs nicht Gegenstand der Prüfung. Die Landtagsparteien und Landtagsfraktionen sind nicht verpflichtet, in den Rechenschaftsberichten den Stand des Vermögens und den Stand der widmungsgemäß gebundenen Reserven oder Rücklagen auszuweisen.

Der LRH hat die von den Wirtschaftsprüfern geprüften Spendenlisten und Rechenschaftsberichte als Ausgangspunkt für seine Prüfung herangezogen. Da die korrekte Buchung der Einnahmen und Ausgaben jeweils vom Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, sah der LRH Belege zu Spendeneinnahmen und Inseratenerlösen ein. In diesem Zusammenhang prüfte der LRH die Zulässigkeit der Inserate in den von den Landtagsparteien herausgegebenen Medien.

3.1. Ergebnisse bei den Landtagsparteien

- (1) Die Förderung der Landtagsparteien wird im RA des Landes über den HH-Ansatz 1/059304 7660 „Beiträge an politische Parteien“ abgewickelt. Im Jahr 2013 erhielten die Landtagsparteien folgende Förderungen:

Förderungen der Landtagsparteien im Jahr 2013	
	Euro
ÖVP	1.554.250,00
SPÖ	1.502.775,00
FPÖ	730.650,00
Die Grünen	627.700,00
Team Stronach	210.900,00
Summe	4.626.275,00

Zudem erhielt die Salzburger Piratenpartei aus diesem HH-Ansatz einen einmaligen Wahlwerbungskostenbeitrag in Höhe von 54.287,76 Euro.

Die Förderungen wurden im Rechnungswesen der jeweiligen Landtagspartei korrekt erfasst.

Die **Spendenlisten** gemäß S.PartfördG wurden dem LRH rechtzeitig übermittelt. Die Vollständigkeit der Spendenliste wurde bei ÖVP und Die Grünen jeweils vom Wirtschaftsprüfer, der auch den Rechenschaftsbericht geprüft hat, bestätigt. Der Wirtschaftsprüfer des Team Stronach schränkte sein Prüfungsurteil über die Vollständigkeit der Spendenliste im Hinblick auf die von den Wahlwerbern angenommenen Spenden ein (siehe Anhang).

Die Landtagsparteien SPÖ und FPÖ erhielten keine Spenden zwischen 500 und 3.500 Euro, dies wurde von Wirtschaftsprüfern bestätigt. Eine Leermeldung für Spenden an den LRH ist im S.PartfördG nicht vorgesehen.

Die Prüfung der **Einhaltung des Inseratenverbotes** ergab keine Beanstandungen. In den von Landesparteien herausgegebenen Medien waren keine Inserate von Unternehmen geschaltet worden, die der Prüfungszuständigkeit des LRH unterliegen.

- (2) Der LRH stellt fest, dass die Landtagsparteien die Bestimmungen des S.PartfördG für Spenden und Inserate eingehalten haben.

3.2. Ergebnisse bei den Landtagsfraktionen

- (1) Die Unterstützung der Landtagsarbeit in Form eines Beitrags zu den Personal- und Sachaufwendungen wird im RA des Landes über die HH-Ansätze 1/000034 7660 001 „Beiträge an die Landtagsparteien“ und 1/000034 7660 002 „Unterstützung der Landtagsarbeit / Personalsubvention“ sowie 2/020005 8541 810 „Bezugserstattungen (§ 10 Parteienförderungsgesetz)“ abgewickelt. Die folgende Tabelle zeigt die Förderungen im Detail:

Unterstützung der Landtagsarbeit im Jahr 2013			
	HH-Ansatz 1/000034 7760 001	HH-Ansatz 1/000034 7760 002	Summe
	in Euro		
ÖVP	412.178,67	200.324,65	612.503,32
SPÖ	395.328,22	163.251,14	558.579,36
FPÖ	284.809,12	97.964,68	382.773,80
Die Grünen	255.025,81	50.772,32	305.798,13
Team Stronach	135.534,26	0,00	135.534,26
Summe	1.482.876,08	512.312,79	1.995.188,87

Die beim HH-Ansatz 1/000034 7660 001 angeführten Beträge betreffen die an die Landtagsfraktionen tatsächlich ausbezahlten Förderungen für Personal- und Sachaufwendungen. Die ausbezahlten Förderungen sind in den Rechenschaftsberichten der Landtagsfraktionen jeweils korrekt als „öffentliche Klubförderung“ ausgewiesen.

Die beim HH-Ansatz 1/000034 7660 002 ausgewiesenen Beträge wurden aus Gründen der Transparenz als Ausgabe gebucht. Ihnen stehen Einnahmen in gleicher Höhe auf dem HH-Ansatz 2/020005 8541 810 gegenüber; beide Haushaltsansätze weisen keine tatsächlichen Zahlungen aus. Die Beträge entsprechen den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten der vom Amt der Landesregierung zur Verfügung gestellten Bediensteten. Die Ausgaben für dieses zur Verfügung gestellte Personal sind bei den Personalausgaben des Amtes der Landesregierung erfasst.

Bei jenen Landtagsfraktionen, welchen Personal vom Amt der Landesregierung zur Verfügung gestellt wurde, verminderte sich der auf dem Ausgabenansatz 1/000034 7660 001 ausbezahlte Betrag entsprechend.

Die beim HH-Ansatz 1/000034 7660 002 ausgewiesenen Fördermittel wurden von der FPÖ-Landtagsfraktion im Rechenschaftsbericht unter der Position „öffentliche Klubförderung“ ausgewiesen. Bei den anderen Landtagsfraktionen, denen vom Amt der Landesregierung Personal zur Verfügung gestellt wurde (ÖVP, SPÖ, Die Grünen), fehlt ein solcher Ausweis. Dem Team Stronach stellte das Amt der Landesregierung keine Bediensteten zur Verfügung.

Die Rechenschaftsberichte der Landtagsfraktionen wurden jeweils von zwei Wirtschaftsprüfern geprüft und dem LRH rechtzeitig übermittelt. Die Wirtschaftsprüfer bestätigten die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel und die Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes.

Sofern eine Spendenliste gemäß S.PartfördG zu erstellen war (ÖVP), wurde diese dem LRH rechtzeitig übermittelt. Der LRH stellte die Übereinstimmung der Spendenliste mit den im Rechnungswesen erfassten Spenden fest.

Eine Leermeldung für Spenden an die Landtagsfraktionen ist im S.PartfördG nicht vorgesehen. Von jenen Landtagsfraktionen, die keine Spenden erhielten, wurde dem LRH in drei Fällen auch eine Leermeldung übermittelt (SPÖ, FPÖ, Die Grünen). Die Landtagsfraktion des Team Stronach übermittelte keine Leermeldung, im Rechenschaftsbericht sind keine Spenden ausgewiesen.

- (2) Der LRH stellt fest, dass die Landtagsfraktionen ÖVP, SPÖ und Die Grünen nur einen Teil der im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesenen Förderungen in ihren Rechenschaftsberichten ausgewiesen haben. Auch ein Ausweis jenes Förderungsbetrages, der dem vom Amt der Salzburger Landesregierung zur Verfügung gestellten Personal entspricht, ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich und im Hinblick auf die Transparenz und die Vergleichbarkeit geboten.

Der LRH stellt fest, dass die Landtagsfraktionen die Bestimmungen des S.PartfördG zu Spenden eingehalten haben.

- (3) *Die Landtagsfraktionen von ÖVP, SPÖ und Die Grünen teilten in ihren Gegenäußerungen im gleichen Wortlaut mit, die Gliederung der in den Rechenschaftsberichten auszuweisenden Posten sei in der letzten Novelle des Parteienförderungsgesetzes vereinheitlicht worden und werde auch so eingehalten. Bezugnehmend auf die Personalbereitstellung werde festgehalten, dass es Wunsch der Landtagsparteien war, bei der letzten Novelle des Parteienförderungsgesetzes allfällige von Externen oder Dritten bereitgestellte Personalsubventionen als solche auszuweisen. Dazu werde auf die Debatte auf Bundesebene verwiesen, die allerdings nicht die Klubs, sondern die Parteien betroffen habe.*

Die Personalbereitstellung für die Landtagsklubs sei in Salzburg sehr transparent. Im Salzburger Parteienförderungsgesetz § 10 Abs. 3 werde dazu die maximal zur Verfügung stehende Anzahl nach Verwendungsgruppen festgehalten. Die Landtagsklubs von ÖVP, SPÖ und Die Grünen würden der Anregung des LRH insofern Rechnung tragen, als künftig in einem Zusatz zum Rechenschaftsbericht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter nach Entlohnungsgruppen ausgewiesen werden, und zwar wie folgt: Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Salzburger Parteienförderungsgesetz stehen den Landtagsklubs aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 5. Mai 2013 für Zwecke der parlamentarischen Aufgabenerfüllung Landesvertragsbedienstete der folgenden Entlohnungsgruppen zur Verfügung: dem Landtagsklub der ÖVP 3 VB a, 1 VB b, 1 VB c, dem Landtagsklub der SPÖ 3 VB a, 1 VB b, 1 VB c und dem Landtagsklub Die Grünen 2 VB a, 1 VB b, 1,5 VB c.

Die Spendenlisten betreffend werde es für sinnvoll gehalten, künftig auch Leermeldungen von den beiden unabhängigen Wirtschaftsprüfern bestätigen zu lassen und dem LRH zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der LRH weist darauf hin, dass bei der letzten Novelle des S.PartfördG die Bestimmungen für die Gliederung der Rechenschaftsberichte der Landtagsfraktionen nicht geändert wurden. Die bis zur Novelle gültige Gliederung für den Rechenschaftsbericht (§ 6) wurde unverändert in den § 11 des S.PartfördG übernommen.

Der LRH hält fest, dass dem Parteienförderungsgesetz nicht genüge getan wird, wenn lediglich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter nach Entlohnungsgruppen in einem Zusatz zum Rechenschaftsbericht ausgewiesen wird. Auf Grund der geltenden Bestimmungen sind gemäß § 11 Abs. 3 Zi 2 alle Zuwendungen nach diesem Gesetz und gemäß § 11 Abs. 3 Zi 6 auch Zuwendungen in Form von kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen) im Rechenschaftsbericht betragsmäßig auszuweisen.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

i.V. Mag. Irene Brandauer-Typplt e.h.

4. Anhang

Spendenlisten der Landtagsparteien

- ÖVP (Beilage 1a und 1b)
- Die Grünen (Beilage 2)
- Team Stronach (Beilage 3)

Rechenschaftsberichte der Landtagsfraktionen

- ÖVP (Beilage 4)
- SPÖ (Beilage 5)
- Die Grünen (Beilage 6)
- FPÖ (Beilage 7)
- Team Stronach (Beilage 8)

Spendenliste der Landtagsfraktion

- ÖVP (Beilage 9)

Gegenäußerungen der Landtagsfraktionen

- ÖVP (Beilage 10)
- SPÖ (Beilage 11)
- Die Grünen (Beilage 12)

Salzburger Landesrechnungshof
 Eing.: 23. Okt. 2014
 Zi.: Blg.:

	100,00	
Haunsberger LAbg.a.D.		2.000,00
Rass Sepp DI, Alfred Kubin-Str. 7, 5026 Salzburg		1.000,00
Rass Sepp DI, Alfred Kubin-Str. 7, 5026 Salzburg		500,00
Rass Sepp DI, Alfred Kubin-Str. 7, 5026 Salzburg	100,00	3.500,00
		3.600,00
Spenden ÖVP-Landesorganisation		lt. Konto 4480

nicht meldepflichtig	100,00	
----------------------	--------	--

Spenden an die Bezirksorganisationen der ÖVP-Salzburg lt. erhaltener Leermeldungen	0,00	0,00
---	------	------

Spenden an ÖVP-Ortsorganisationen zwischen € 500,- und € 3.500,-		
ÖVP-Tamsweg		
Gappmayer Georg Bgm., Kuenburgstr. 36, 5580 Tamsweg		600,00
Koidl Heinrich DI, Litzelsdorf 123, 5580 Tamsweg		600,00
Wieland Reinhard, Griesgasse 55, 5580 Tamsweg		600,00
ÖVP-Bruck		1.000,00
Sommerer GmbH, Raiffeisenstr. 16, 5671 Bruck		1.000,00
ÖVP-St. Michael		
Bogensberger GesmbH, St. Martin 12, 5582 St. Michael		
ÖVP-St. Gilgen		2.000,00
Falkensteiner Sigi, Ried 8, 5360 St. Wolfgang		

Meldung Landesrechnungshof **9.300,00**

Extra Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH

Dkfm. Dr. Heinz Manfreda
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Österreichische Volkspartei
Landesorganisation Salzburg
z.H. Herrn Mag. Wolfgang Mayer
Merianstrasse 13
5020 Salzburg

Bestätigung der Vollständigkeit der Spendenliste gemäß § 6 Abs. 3 S. PartfördG

Sehr geehrter Herr Mag. Mayer!

Gemäß § 6 Abs. 3 Salzburger Parteienförderungsgesetz (S.PartfördG) haben „die den Rechenschaftsbericht (§ 5 PartG) prüfenden und unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer die Vollständigkeit der Spendenliste zu bestätigen“.


Nach Abgleich der dem Landesrechnungshof übermittelten Spendenliste gemäß § 6 Abs. 1 mit dem die Salzburger Landesorganisation betreffenden Berichtsteils des Rechenschaftsberichtes (zweiter Teil gemäß § 5 PartG), kann die Vollständigkeit bestätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Extra Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH

Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda



	Unterzeichner	Werner Wolf-Rieger
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-04T06:22:10Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument rechtlich gleichgestellt.	

Langenlois, den 4.11.2014

Wien, den 4.11.2014

An

DIE GRÜNEN - Die GRÜNE Alternative Salzburg
zu Händen Hr. Mag. Rudolf Hemetsberger
Landesgeschäftsführer
Glockengasse 6
5020 Salzburg

Bericht zum Rechnungsabschluss

Als von der politischen Partei "DIE GRÜNEN - Die GRÜNE Alternative Salzburg" bestellte Prüfungsgesellschaft für das Rechnungsjahr 2013 haben wir den beigefügten Rechenschaftsbericht der politischen Partei DIE GRÜNEN - Die GRÜNE Alternative Salzburg unter Einbeziehung der Buchführung für das Rechnungsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der politischen Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der politischen Partei

Die Buchführung, die Aufstellung und der Inhalt des Rechenschaftsberichtes sowie des beigelegten Rechnungsabschlusses inkl. Meldeformulare zur Konsolidierung der Landespartei in den Rechenschaftsbericht der Bundespartei in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der politischen Partei.

Verantwortung des Prüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Prüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem beigelegten Rechnungsabschluss inkl. Meldeformulare zur Konsolidierung der Landespartei in den Rechenschaftsbericht der Bundespartei auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der beigelegte Rechnungsabschluss inkl. Meldeformulare zur Konsolidierung der Landespartei in den Rechenschaftsbericht der Bundespartei frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Im Rahmen unserer Prüfung werden die Nachweise für Beträge und sonstige Angaben in der Buchführung sowie dem beigelegten Rechnungsabschluss inkl. Meldeformulare zur Konsolidierung der Landespartei in den Rechenschaftsbericht der Bundespartei überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und der vorgelegten Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir die Richtigkeit des beigelegten Rechnungsabschlusses inkl. Meldefomulare zur Konsolidierung der Landespartei in den Rechenschaftsbericht der Bundespartei im Sinne des § 5 Abs. 4 und Abs. 5 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013.

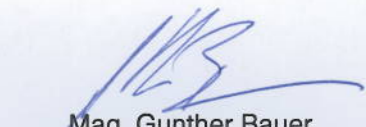
Weiters bestätigen wir den Ausweis des Nachweises hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1 Parteiengesetz 2012) im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt gem. § 5 Abs. 3 Parteiengesetz 2012.

Weiters bestätigen wir im Sinne des § 6 Abs. 3 Salzburger Parteienförderungsgesetz in der Fassung LGBl Nr 82/2013 die Vollständigkeit der beiliegenden Spendenliste.

Salzburg, am 21. August 2014

AUDIT SALZBURG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Gerald Brugger
Wirtschaftsprüfer


Mag. Gunther Bauer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Prüfungsurteil darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieses Prüfungsurteil bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss.

Beilage 2

Anlage zum Rechenschaftsbericht 31.12.2013

Spendenliste

DIE GRÜNEN - Die GRÜNE Alternative Salzburg

1. Gesamtübersicht Spenden an Landesorganisation:

	SPENDEN an LO 2013	
920001	1	69,00
920001	2	25,00
920001	3	9,00
920001	4	69,00
920001	5	19,00
920001	6	4,00
920001	7	8,00
920001	8	19,00
920001	9	4,00
920001	10	19,00
920001	11	9,00
920001	12	4,00
920001	13	19,00
920001	14	100,00
920001	15	19,00
920001	16	79,97
920001	17	69,00
920001	18	19,00
920001	19	19,00
920001	20	4,00
920001	DI Gregor RAINER	689,00
920001	Angela Lindner	737,00
	SUMME:	2.012,97

2. Aufgliederung gemäß § 6 Abs. 2 Parteiengesetz:

Spenden an die politische Partei (Z 1)	2.012,97
Spenden an nahestehende Organisationen (Z2)	0,00
Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber (Z3)	0,00

3. Aufgliederung gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz:

Spenden von natürlichen Personen (Z 1)	2.012,97
Spenden von im Firmenbuch eingetragenen Personen (Z 2)	0,00
Spenden von Vereinen (Z 3)	0,00
Spenden gemäß Z 4	0,00

4. Aufgliederung gemäß § 6 Abs. 4 Parteiengesetz:

Spenden mit Gesamtbetrag über € 3.500,-	keine
---	-------

5. Aufgliederung gemäß § 6 Abs 1 Salzburger Parteienförderungsgesetz:

Spenden mit Gesamtbetrag zwischen € 500,- und € 3.500,-


Name	Anschrift	Betrag
Angela Lindner	Auerbach 12/1, 5301 Eugendorf	737,00
DI Gregor RAINER	Gorianstraße 28, 5020 Salzburg	689,00

Aktenvermerk

Die politische Partei „Team Stronach für Österreich“ als Darlehensgeberin gewährte der politischen Partei „Team Stronach für Salzburg“ als Darlehensnehmerin seit Gründung bis einschließlich 5.5.2013 ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 1.292.591,- zur Deckung der Kosten des Wahlkampfes zur Landtagswahl 2013.

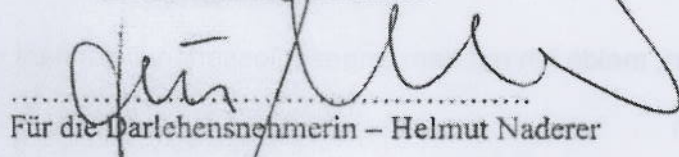
Die Darlehensgeberin widmet dieses Darlehen per sofort in eine Spende um, sodass gegenständliches Darlehen damit hinfällig und seitens der Darlehensnehmerin nicht mehr zurückzuhalten ist.

Wien, am 30.1.2014



.....
Für die Darlehensgeberin – Frank Stronach

Zur Kenntnis genommen:



.....
Für die Darlehensnehmerin – Helmut Naderer

Salzburger Landesrechnungshof	
Eing.:	- 6. Feb. 2014
Zl.:	Blg.:
003-1/28/50-2014	

RECHENSCHAFTSBERICHT

DES ÖVP LANDTAGSKLUBS SALZBURG

über die Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2013 (nach § 11 Salzburger Parteienförderungsgesetz 1981 idgF)

Einnahmen	EUR	Ausgaben	EUR
1. Öffentliche Klubförderung aufgrund des Salzburger Parteienförderungsgesetzes	412.178,67	1. Personalaufwand	68.229,55
2. Kapitalerträge und Zinsen sowie Erträge aus sonstigem Vermögen	21.926,76	2. Büroaufwand und Anschaffungen	4.218,52
3. Geld- und Sachspenden	3.990,20	3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse sowie Bildungsarbeit	138.627,16
4. Auflösung von Reserven und Fremdfinanzierung	144.839,12	4. Veranstaltungen	7.758,90
		5. sonstiger Sachaufwand für Administration	13.513,34
		6. Mitgliedsbeiträge	957,--
		7. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	7.820,--
		8. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven	337.673,84
		9. sonstige Aufwandsarten	4.136,44
	<u>582.934,75</u>		<u>582.934,75</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach pflichtgemäßer Prüfung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir die Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes des ÖVP Landtagsklubs Salzburg über die Einnahmen und Ausgaben des ÖVP Landtagsklubs für 2013. Im Berichtszeitraum wurden an den ÖVP Landtagsklub Salzburg Spenden in Höhe von € 3.990,20 geleistet.

Dr. Herbert Huber
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Mag. Dr. Alfred Rumpf
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Salzburg, am 12. August 2014

Als die vom ÖVP Landtagsklub Salzburg gem. § 11 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes 1981 idgF bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen wir aufgrund der vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, dass für das Jahr 2013 für Zwecke der politischen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes gewährten Unterstützungsgelder des Landes Salzburg in Höhe von € 412.178,67 eine widmungsgemäße Verwendung gefunden haben.

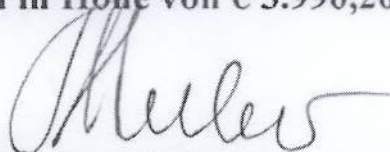
Dr. Herbert Huber
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Mag. Dr. Alfred Rumpf
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

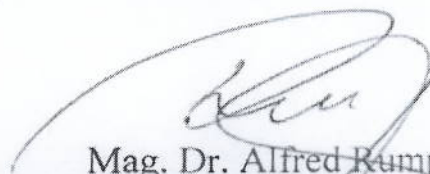
Salzburg, am 12. August 2014

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach pflichtgemäßer Prüfung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Aufklärungen und Nachweise **bestätigen** wir die **Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes des ÖVP Landtagsklubs Salzburg über die Einnahmen und Ausgaben des ÖVP Landtagsklubs Salzburg für 2013.** Im Berichtszeitraum wurden an den **ÖVP Landtagsklub Salzburg Spenden in Höhe von € 3.990,20 geleistet.**



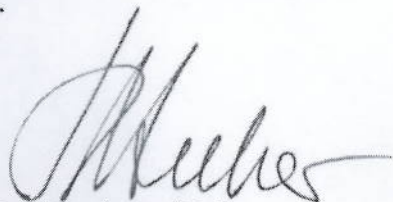
Dr. Herbert Huber
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater



Mag. Dr. Alfred Rimpl
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Salzburg, am 12. August 2014

Als die vom ÖVP Landtagsklub Salzburg gem. § 11 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes 1981 idgF bestellten Wirtschaftsprüfer **bestätigen** wir aufgrund der vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, daß die für das Jahr 2013 für Zwecke der politischen Bildung und der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes gewährten Unterstützungsgelder 2013 des Landes Salzburg in Höhe von € 412.178,67 eine **widmungsgemäße Verwendung** gefunden haben.



Dr. Herbert Huber
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater



Mag. Dr. Alfred Rimpl
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Salzburg, am 12. August 2014

RECHENSCHAFTSBERICHT
GEMÄSS SALZBURGER PARTEIENFÖRDERUNGSGESETZ 1981 IDGF
über die prüfungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2013

Einnahmen

	€
1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zuwendungen (öffentliche Klubförderung)	395.328,22
3. besondere Beiträge von den der jeweiligen Partei angehörenden Mandataren und Funktionären	0,00
4. Spenden	0,00
5. Kapitalerträge und Zinsen sowie Erträge aus sonstigem Vermögen	19.428,59
6. Zuwendungen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0,00
7. sonstige Ertrags- und Einnahmearten davon Auflösung widmungsgemäß gebundene Rücklage € 334.549,65	340.489,65
	755.246,46

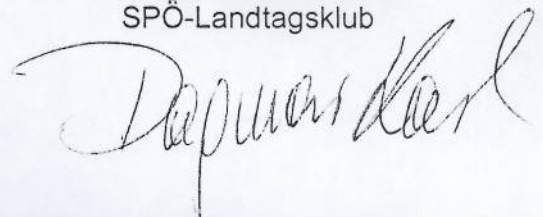
Ausgaben

	€
1. Personalaufwand	94.340,38
2. Büroaufwand und Anschaffungen	10.395,66
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse sowie Bildungsarbeit	602.218,68
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	11.879,11
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	11.886,46
7. Mitgliedsbeiträge	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	20.734,91
9. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven	0,00
10. sonstige Aufwandsarten	3.791,26
	755.246,46

LAbg. Walter Steidl
 Vorsitzender
 SPÖ-Landtagsklub



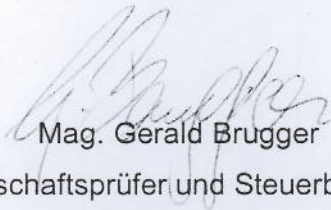
Mag. Dagmar Karl
 Klubgeschäftsführerin
 SPÖ-Landtagsklub



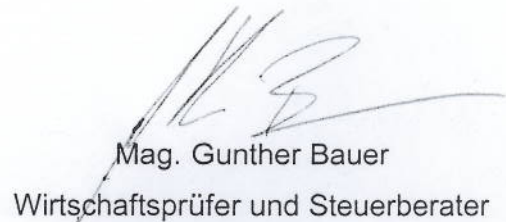
BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir die Richtigkeit des ungekürzt veröffentlichten Rechenschaftsberichtes des Salzburger SPÖ-Landtagsklubs über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2013.

Salzburg, am 26. September 2014



Mag. Gerald Brugger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

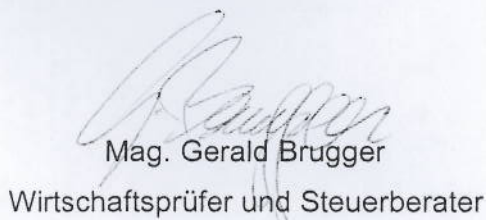


Mag. Gunther Bauer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

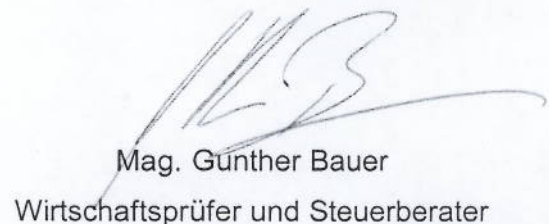
Der Salzburger SPÖ-Landtagsklub hat über die widmungsgemäße Verwendung der Parteienförderung genaue Aufzeichnungen für das Jahr 2013 geführt und soweit die widmungsgemäß gebundenen Ausgaben des Jahres 2013 die widmungsgemäß verbrauchten Einnahmen 2013 übersteigen, erfolgte eine Auflösung der widmungsgemäß gebundenen Reserven. Die zugewendete Klubförderung wurde um Ausgaben für den Landtagsklub dienstzugeteilte Landesbedienstete gekürzt. Die Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen wurden von uns geprüft. Als Ergebnis der Prüfung bestätigen wir, dass die Parteienförderung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz (Landesgesetzblatt Nr. 79/1981 in der aktuellen Fassung) widmungsgemäß verwendet wurde.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist gegenüber dem Auftraggeber und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Salzburg, am 26. September 2014



Mag. Gerald Brugger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Mag. Gunther Bauer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

RECHENSCHAFTSBERICHT
GEMÄSS SALZBURGER PARTEIENFÖRDERUNGSGESETZ 1981 IDGF
über die prüfungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2013

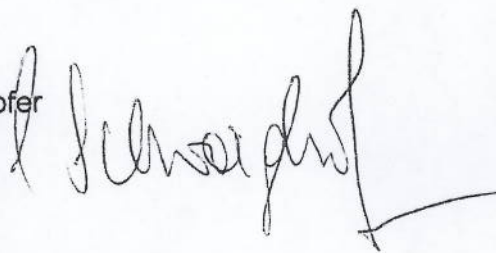
Einnahmen

	€
1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zuwendungen (öffentliche Klubförderung)	255.025,81
3. besondere Beiträge von den der jeweiligen Partei angehörenden Mandataren und Funktionären	0,00
4. Spenden	0,00
5. Kapitalerträge und Zinsen sowie Erträge aus sonstigem Vermögen	43,09
6. Zuwendungen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0,00
7. sonstige Ertrags- und Einnahmearten davon Auflösung widmungsgemäß gebundene Rücklage € 0,00	601,65
	255.670,55

Ausgaben

	€
1. Personalaufwand	128.631,16
2. Büroaufwand und Anschaffungen	1.052,00
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse sowie Bildungsarbeit	86.346,68
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	3.433,21
7. Mitgliedsbeiträge	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	15.925,90
9. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven	20.102,84
10. sonstige Aufwandsarten	178,76
	255.670,55

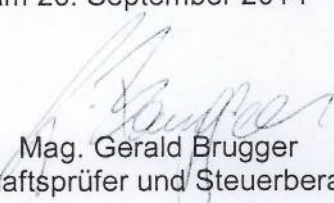
LABg. Cyriak Schwaighofer
 Vorsitzender
 Landtagsklub

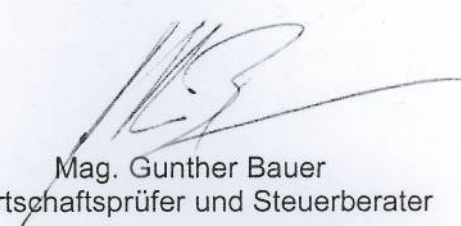


BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir die Richtigkeit des ungekürzt veröffentlichten Rechenschaftsberichtes des Salzburger Landtagsklubs DIE GRÜNEN über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2013.

Salzburg, am 26. September 2014

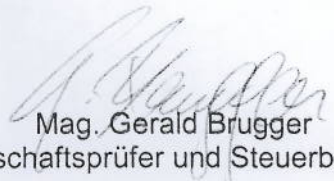

Mag. Gerald Brugger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

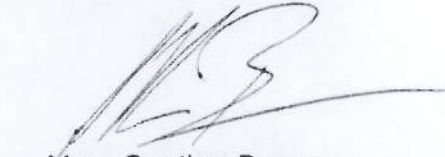

Mag. Gunther Bauer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Der Salzburger Landtagsklub DIE GRÜNEN hat über die widmungsgemäße Verwendung der Parteienförderung genaue Aufzeichnungen für das Jahr 2013 geführt und soweit die widmungsgemäß gebundenen Einnahmen des Jahres 2013 die widmungsgemäß verbrauchten Ausgaben 2013 übersteigen, erfolgte eine Zuweisung zu den widmungsgemäß gebundenen Reserven. Die zugewendete Klubförderung wurde um Ausgaben für den Landtagsklub dienstzugeteilte Landesbedienstete gekürzt. Die Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen wurden von uns geprüft. Als Ergebnis der Prüfung bestätigen wir, dass die Parteienförderung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz (Landesgesetzblatt Nr. 79/1981 in der aktuellen Fassung) widmungsgemäß verwendet wurde.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist gegenüber dem Auftraggeber und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Salzburg, am 26. September 2014


Mag. Gerald Brugger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater


Mag. Gunther Bauer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

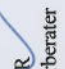
RECHENSCHAFTSBERICHT

des Landtagsklubs der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg
gemäß § 11 (2) Salzburger Parteiengesetz (LGBl. 79/1981 idGF) über die Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2013


<u>EINNAHMEN</u>		<u>AUSGABEN</u>	
1. Mitgliedsbeiträge	0,00	1. Personalaufwand	185.639,27
2. Öffentliche Klubförderung aufgrund des Salzburger Parteiengesetzes	382.773,80	2. Büroaufwand und Anschaffungen	976,11
3. Spenden	0,00	3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse, Bildungsarbeit und Wahlen	527.930,82
4. Kapitalerträge	5.769,44	4. Veranstaltungen	0,00
5. Auflösung von Reserven	343.857,58	5. Fuhrpark	0,00
		6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	14.232,62
		7. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	3.622,00
		8. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven	0,00
		9. Aufwand für Reisen und Fahrten	0,00
		10. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
		11. Sonstige Aufwendungen	0,00
	<u>732.400,82</u>		<u>732.400,82</u>


Dr. Karl Schnell
Klubobmann

Als vom FPÖ-Landtagsklub Salzburg, gemäß § 11 des Salzburger Parteiengesetzes 1981 bestellte Wirtschaftsprüfer bestätigen wir auf Grund der vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, dass die für das Jahr 2013 für Zwecke der politischen Willensbildung im Land und in den Salzburger Gemeinden einschließlich der Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes gewährten Fördermittel des Landes Salzburg in der Höhe von EUR 382.773,80 eine widmungsgemäße Verwendung gefunden haben.


Dr. Richard BRUGGER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

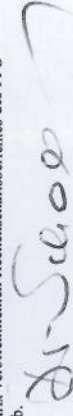
Salzburg, am 23. Juni 2014


Mag. Dr. Michael SCHALLHART
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir die Richtigkeit des ungekürzt veröffentlichten Rechenschaftsberichtes des FPÖ-Landtagsklubs Salzburg über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2013. Insbesondere bestätigen wir, dass es im Jahr 2013 keine Spendeneinnahmen gab.


Dr. Richard BRUGGER
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Salzburg, am 23. Juni 2014


Mag. Dr. Michael SCHALLHART
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

RECHENSCHAFTSBERICHT

des TSS-Landtagsklubs gemäß § 11 Abs 1 Salzburger Parteienförderungsgesetz 1981 idgF
über die Einnahmen und Ausgaben vom 1.7.2013 - 31.12.2013

<u>EINNAHMEN</u>	EUR	<u>AUSGABEN</u>	EUR
1. Öffentliche Klubförderung aufgrund des Salzburger Parteienförderungsgesetzes	135.534,26	1. Personalaufwand	56.502,03
2. Kapitalerträge	30,20	2. Büroaufwand und Anschaffungen	2.046,75
		3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse sowie Bildungsarbeit	25.971,36
		4. Veranstaltungen	5.418,25
		5. Fuhrpark	10.956,56
		6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	2.460,14
		7. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	178,80
		8. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven	31.818,24
		9. Sonstige Aufwendungen	212,33
	<u>135.564,46</u>		<u>135.564,46</u>

Klubobmann Helmut Naderer
Landesobmann Salzburg

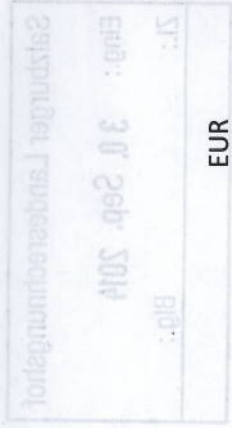
Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) des TSS-Landtagsklubs sowie der von den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht des TTS-Landtagsklubs über die Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum 1.7.2013 - 31.12.2013 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des § 11 Abs 1 S. PartfördG 1981 idgF. Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf § 11 S. PartfördG 1981 idgF hin, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Landtagsfraktion zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen andere Zweck nicht geeignet.

 **Wirtschaftsprüfungs GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hellbrunner Straße 15
Ergon Wirtschaftsprüfungs GmbH
(Wag. Dr. Ferenc Androschroffner, WP)

Salzburg, am 26. September 2014

Consilia Salzburg
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Dipl.-Kfm. Karl Hess, WP) G/MBH



Salzburger Landesrechnungshof	
Eing.: 12. Sep. 2014	
Zl.:	Blg.: 1
003-1/28	55-2014



Salzburger Landesrechnungshof
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 10. September 2014

Betreff:

**Mitteilung gemäß § 11 (6) Salzburger Parteienförderungsgesetz
Spenden im Jahr 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ÖVP-Landtagsklub hat im Jahr 2013 eine Spende im Wert von € 3.990,20 erhalten – siehe bei-
liegende Liste.

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Mag. Gerlinde Rogatsch
Klubobfrau

Spendeneingänge 2013

Nichtmeldepflichtige Spende	100,00	
Rass Sepp DI, Alfred Kubin-Str. 7, 5026 Salzburg		2.000,00
Rass Sepp DI, Alfred Kubin-Str. 7, 5026 Salzburg		1.000,00
Rass Sepp DI, Alfred Kubin-Str. 7, 5026 Salzburg		500,00
	100,00	3.500,00
		<u>3.600,00</u>
Spenden ÖVP-Landesorganisation		
		lt. Konto
		4480

nicht meldepflichtig	100,00	
<hr/>		
Spenden an die Bezirksorganisationen der ÖVP-Salzburg	0,00	0,00
lt. erhaltener Leermeldungen		

Spenden an ÖVP-Ortsorganisationen zwischen € 500,- und € 3.500,-		
ÖVP-Tamsweg		
Gappmayer Georg Bgm., Kuenburgstr. 36, 5580 Tamsweg		600,00
Koidl Heinrich DI, Litzelsdorf 123, 5580 Tamsweg		600,00
Wieland Reinhard, Griesgasse 55, 5580 Tamsweg		600,00
ÖVP-Bruck		1.000,00
Sommerer GmbH, Raiffeisenstr. 16, 5671 Bruck		
ÖVP-St. Michael		1.000,00
Bogensberger GesmbH, St. Martin 12, 5582 St. Michael		
ÖVP-St. Gilgen		2.000,00
Falkensteiner Sigi, Ried 8, 5360 St. Wolfgang		

Meldung Landesrechnungshof **9.300,00**

Frau Stv. Direktorin
Mag. Irene Brandauer-Typpelt
Landesrechnungshof
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg

Salzburg, am 23. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Mag. Brandauer-Typpelt,

Der ÖVP-Landtagsklub erlaubt sich folgende Stellungnahme zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur „Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz über das Rechenschaftsjahr 2013“ zu übermitteln:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Landtagsfraktionen ÖVP, SPÖ und Die Grünen nur einen Teil der im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesenen Förderungen in ihren Rechenschaftsberichten ausgewiesen haben. Auch ein Ausweis jenes Förderungsbetrages, der dem vom Amt der Salzburger Landesregierung zur Verfügung gestellten Personal entspricht, ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich und im Hinblick auf die Transparenz und die Vergleichbarkeit geboten.

Dazu hält der ÖVP-Landtagsklub fest:

Bereits in der Vergangenheit war es das Bemühen aller Landtagsparteien, im jeweiligen Rechenschaftsbericht eine vergleichbare Darstellung der ausgewiesenen Posten vorzunehmen. Die Gliederung der auszuweisenden Posten wurde daher auch in der letzten Novelle des Parteienförderungsgesetzes vereinheitlicht und wird von uns so eingehalten.

Bezugnehmend auf die Personalbereitstellung halten wir fest, dass es Wunsch der Landtagsparteien war, bei der letzten Novelle des Parteienförderungsgesetzes allfällige von Externen oder Dritten bereitgestellten Personalsubventionen als solche auszuweisen. Dazu darf auf die Debatte auf Bundesebene verwiesen werden, die allerdings nicht die Klubs, sondern die Parteien betroffen hat.

Die Personalbereitstellung für die Landtagsklubs ist in Salzburg sehr transparent. Im Salzburger Parteienförderungsgesetz, § 10 Abs. 3 wird dazu die maximal zur Verfügung stehende Anzahl nach Verwendungsgruppen festgehalten.

Der ÖVP Landtagsklub wird der Anregung des Landesrechnungshofes insofern Rechnung tragen, als wir künftig in einem Zusatz zum Rechenschaftsbericht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter nach Entlohnungsgruppen ausweisen werden. Und zwar wie folgt: Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Salzburger Parteienförderungsgesetz stehen dem Landtagsklub der ÖVP aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 5. Mai 2013 für Zwecke der parlamentarischen Aufgabenerfüllung Landesvertragsbedienstete der folgenden Entlohnungsgruppen zur Verfügung: 3 Vb a, 1Vb b, 1Vb c.

Bei Nichtinanspruchnahme von Landesvertragsbediensteten werden anteilige Beträge vom Land zur Verfügung gestellt, damit von den Fraktionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst angestellt werden können. Diese Beträge sind Bestandteil des Rechenschaftsberichts.

Was die Spendenlisten betrifft, so halten wir es für sinnvoll, künftig auch Leermeldungen von den beiden unabhängigen Wirtschaftsprüfern bestätigen zu lassen und dem Landesrechnungshof zur Verfügung zu stellen.

Mit besten Grüßen



LAbg. Mag. Daniela Gutschi
Klubobfrau



Frau
Mag. Irene Brandauer-Typplt
Stv. Direktorin
Landesrechnungshof
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg

Vorab per E-Mail:
irene.brandauer@salzburg.gv.at
gertraud.caplin@salzburg.gv.at

Salzburg, 20. Februar 2015

**Gegenäußerung – Prüfungen gemäß dem Salzburger
Parteienförderungsgesetz über das Rechenschaftsjahr 2013 –
SPÖ-Landtagsklub**

Sehr geehrte Frau Mag. Brandauer-Typplt!

Der LRH stellt fest, dass die Landtagsfraktionen ÖVP, SPÖ und die Grünen nur einen Teil der im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesenen Förderungen in ihren Rechenschaftsberichten ausgewiesen haben. Auch ein Ausweis jenes Förderungsbetrages, der dem vom Amt der Salzburger Landesregierung zur Verfügung gestellten Personal entspricht, ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich und im Hinblick auf die Transparenz und die Vergleichbarkeit geboten.

Dazu hält der SPÖ-Landtagsklub fest:

Bereits in der Vergangenheit war es das Bemühen aller Landtagsparteien, im jeweiligen Rechenschaftsbericht eine vergleichbare Darstellung der ausgewiesenen Posten vorzunehmen. Die Gliederung der auszuweisenden Posten wurde daher auch in der letzten Novelle des Parteienförderungsgesetzes vereinheitlicht und wird von uns so eingehalten.

Bezugnehmend auf die Personalbereitstellung halten wir fest, dass es Wunsch der Landtagsparteien war, bei der letzten Novelle des Parteienförderungsgesetzes allfällige von Externen oder Dritten bereitgestellten Personalsubventionen als solche auszuweisen. Dazu darf auf die Debatte auf Bundesebene verwiesen werden, die allerdings nicht die Klubs, sondern die Parteien betroffen hat.

Die Personalbereitstellung für die Landtagsklubs ist in Salzburg sehr transparent. Im Salzburger Parteienförderungsgesetz, § 10 Abs. 3 wird dazu die maximal zur Verfügung stehende Anzahl nach Verwendungsgruppen festgehalten.

SALZBURGER



LANDTAGSKLUB

Salzburger Landesrechnungshof
Eingl.: 12. Feb. 2013
Blatt: 5

Der SPÖ Landtagsklub wird der Anregung des Landesrechnungshofes insofern Rechnung tragen, als wir künftig in einem Zusatz zum Rechenschaftsbericht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter nach Entlohnungsgruppen ausweisen werden. Und zwar wie folgt:

Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Salzburger Parteienförderungsgesetz stehen dem Landtagsklub der SPÖ aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 5. Mai 2013 für Zwecke der parlamentarischen Aufgabenerfüllung Landesvertragsbedienstete der folgenden Entlohnungsgruppen zur Verfügung: 3 a, 1 b, 1 c.

Bei Nichtinanspruchnahme von Landesvertragsbediensteten werden anteilige Beträge vom Land zur Verfügung gestellt, damit von den Fraktionen MitarbeiterInnen selbst angestellt werden können. Diese Beträge sind Bestandteil des Rechenschaftsberichts.

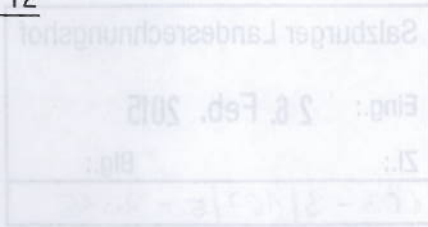
Was die Spendenlisten betrifft, so halten wir es für sinnvoll, künftig auch Leermeldungen von den beiden unabhängigen Wirtschaftsprüfern bestätigen zu lassen und dem Landesrechnungshof zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Steidl
Klubvorsitzender





Stellungnahme zum Rohentwurf:

Der LRH stellt fest, dass die Landtagsfraktionen ÖVP, SPÖ und Die Grünen nur einen Teil der im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesenen Förderungen in ihren Rechenschaftsberichten ausgewiesen haben. Auch ein Ausweis jenes Förderungsbetrages, der dem vom Amt der Salzburger Landesregierung zur Verfügung gestellten Personal entspricht, ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich und im Hinblick auf die Transparenz und die Vergleichbarkeit geboten.

Dazu hält der Grüne Landtagsklub fest:

Bereits in der Vergangenheit war es das Bemühen aller Landtagsparteien, im jeweiligen Rechenschaftsbericht eine vergleichbare Darstellung der ausgewiesenen Posten vorzunehmen. Die Gliederung der auszuweisenden Posten wurde daher auch in der letzten Novelle des Parteienförderungsgesetzes vereinheitlicht und wird von uns so eingehalten. Bezugnehmend auf die Personalbereitstellung halten wir fest, dass es Wunsch der Landtagsparteien war, bei der letzten Novelle des Parteienförderungsgesetzes allfällige von Externen oder Dritten bereitgestellten Personalsubventionen als solche auszuweisen. Dazu darf auf die Debatte auf Bundesebene verwiesen werden, die allerdings nicht die Klubs, sondern die Parteien betroffen hat.

Die Personalbereitstellung für die Landtagsklubs ist in Salzburg sehr transparent. Im Salzburger Parteienförderungsgesetz § 10 Abs. 3 wird dazu die maximal zur Verfügung stehende Anzahl nach Verwendungsgruppen festgehalten.

Der Grüne Landtagsklub wird der Anregung des Landesrechnungshofes insofern Rechnung tragen, als wir künftig in einem Zusatz zum Rechenschaftsbericht die Anzahl der zur Verfügung stehenden MitarbeiterInnen nach Entlohnungsgruppen ausweisen werden. Und zwar wie folgt: Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Salzburger Parteienförderungsgesetz stehen dem Landtagsklub der Grünen aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 5. Mai 2013 für Zwecke der parlamentarischen Aufgabenerfüllung Landesvertragsbedienstete der folgenden Entlohnungsgruppen zur Verfügung: 2Vb a, 1Vb b, 1,5Vb c.

Bei Nichtinanspruchnahme von Landesvertragsbediensteten werden anteilige Beträge vom Land zur Verfügung gestellt, damit von den Fraktionen MitarbeiterInnen selbst angestellt werden können. Diese Beträge sind Bestandteil des Rechenschaftsberichts.

Was die Spendenlisten betrifft, so halten wir es für sinnvoll, künftig auch Leermeldungen von den beiden unabhängigen Wirtschaftsprüfern bestätigen zu lassen und dem Landesrechnungshof zur Verfügung zu stellen.

KO Cyriak Schwaighofer